

Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift
Band: 1 (1897)

Artikel: Die Tesslen im Oberwallis oder h lzerne Namensverzeichnisse
Autor: Stebler, F.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-575113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich f r deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Ver ffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kan len oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues num ris es. Elle ne d tient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En r gle g n rale, les droits sont d tenus par les  diteurs ou les d tenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprim es ou en ligne ainsi que sur des canaux de m dias sociaux ou des sites web n'est autoris e qu'avec l'accord pr alable des d tenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Z rich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Teflen im Oberwallis oder h lzerne Namensverzeichnisse.

Von Dr. F. G. Stebler in Z rich.

Vor einiger Zeit haben wir in dieser Zeitschrift (Seite 45 ff., Heft 3)  ber die Hauszeichen des Oberwallis, deren Bedeutung und Formen einige Mitteilungen gebracht. Kulturhistorisch viel interessantere Daten erhalten wir aber, wenn wir der Verwendung dieser Zeichen im  ffentlichen Leben n her treten. Im Oberwallis werden die Hauszeichen noch ganz allgemein benutzt, um gewisse Pflichten zu bekr ftigen. Die Zeichen der Beteiligten werden der Reihe nach auf einen viereckigen h lzernen Stock eingeschnitten (seltener eingebrannt) und nach diesem „Namensregister“ gewisse Lasten verteilt. Dieser Stab wird als „Tefel“ (von Tessera, Tesserula, Marke, Schein, T felfchen) bezeichnet. Im Oberwallis hat man f r alle m glichen Verpflichtungen solche Teflen oder Scheiter. Je gr  er die Zahl der Genossen ist, desto l nger wird der Stab.

Fast in jeder Gemeinde des obersten Wallis trifft man z. B. noch die sog. Nachtwachtef le. In jedem Dorfe wird des Nachts von 11 Uhr bis morgens 4 Uhr Wache gehalten, welche imkehr von jeder Haushaltung in der Reihenfolge der Hauszeichen auf der Tefle besorgt wird; derjenige, welcher die Nachtwache zuletzt besorgt hat,  bergibt die Tefle dem Inhaber des folgenden Hauszeichens, womit dieser zugleich wei , da  er die folgende Nacht den Dienst zu besorgen hat. Ist „derkehr“ um, so wird wieder oben am Stocke angefangen. Damit der Stock nicht zu lang wird, schneidet man in der Regel einen Teil der Zeichen auf der einen und den andern Teil auf der entgegengesetzten Seite. Ist eine Reihe erledigt, so kommt die zweite Seite an die Reihe. Selten befinden sich auf drei oder auf allen vier Seiten Zeichen, weil sonst leicht Unordnung entstehen w rde. Die Nachtwachtef len sind im Querschnitt meist quadratisch und etwas massiv, da sie dem W chter zugleich auch zur Wehre dienen. Die Nachtwachtef le von M nster (Figur 1) ist 1 m 50 lang, hat die Jahrzahl 1861 und besitzt auf allen vier L ngsfl chen Zeichen. Die Tefle ist durch den jahrelangen Gebrauch aber so stark mitgenommen, da  viele Zeichen nur mit M he zu erkennen sind, so da  ein Ersatz durch eine neue im Jahre 1893 sehr am Platze war. Die Nachtwachtef le von Obergestelen (Fig. 2) ist ein meterlanger, 5 Centimeter dicker tannener Pr gel, dessen Kanten oben zur bequemeren Handhabung etwas abgerundet sind. Der Wachende hat die Pflicht, mit diesem Stocke in der Nacht an die Haust re desjenigen zu klopfen, der die n chste Nacht an die Reihe kommt, um ihn so an die kommende Pflicht zu erinnern und ihn zugleich zu  berzeugen, da  er die Nachtwache richtig besorge. Fast ebenso massiv ist die Nachtwachtef le von Oberwald (Fig. 3), bei welcher die Zeichen nur auf einer Fl che eingeschnitten sind.

Das Steuerr ber der Gemeinden im Oberwallis lag fr her in den H nden der sogen. „Gewalthaber“, die, wie der Name sagt, die  ffentliche Gewalt aus bten. Dieses wichtige Amt wurde aber nicht, wie es meist heutzutage der Fall ist, von den T chtigsten

besorgt, sondern ging alle Jahre nach der Tefle auf ein anderes Haus  ber, so da  jeder Gemeindeg rger darauf rechnen konnte, einmal an die Reihe zu kommen. Das Amt des Gewalthabers besteht heute noch, von der alten Bedeutung ist ihm aber nur der Titel geblieben, da er gegenw rtig ein untergeordneter Kontrollbeamter ist, der den oberen Gemeindebeh rden gewisse Dienste zu leisten hat. Der Gewalthaber hatte ehemals zugleich die Pflicht, den Stier zu halten, weshalb man noch jetzt die Redensart h rt: „Pr sident z’sin und den Stier z’halten lassen sie umgahn“, womit man andeuten will, da  die betreffende Gemeinde in der Kultur noch um ein Jahrhundert zur ck sei. Gr  ere Gemeinden teilen sich in Viertel, Drittel oder Zweitel. Jede dieser Fraktionen hat ihren besonderen Gewalthaber. Fig. 4 stellt die von 1874 datierte Gewalthabertefle von Unterwasser, einer Fraktion der Gemeinde Oberwald, dar. 48 Zeichen sind sauber auf einen 97 Centimeter langen, flachen Stab eingeschnitten, 36 auf einer Seite und 12 auf der andern. Solche Gewalthaberteflen besitzen die meisten Gemeinden des Goms.

Das obere Goms (Wallis) ist, seiner hohen Lage wegen, stark dem Frost ausgesetzt, welchem nicht selten mitten im Sommer die sch nen Roggenfelder und zahlreichen Kartoffelkulturen zum Opfer fallen.

Im Pfarrarchiv zu M nster findet sich ein Akt vom 18. Februar 1476, wonach sich die „Kilchry M nster“ (dazu geh rte damals das ganze obere Goms) zu einem Gel bbe verbunden hat, allj hrlich acht Stunden weit zu der Muttergotteskirche nach Glis bei Brig zu wallfahren, um Gott durch die F rbitte Mari  anzufliehen, da  er das Goms von der Kalamit t des Frostes verschonen wolle. Allj hrlich wurde nun im Fr hling eine solche Wallfahrt (die „kalte Prozession“) veranstaltet. Jede Haushaltung war verpflichtet, wenigstens eine Person mit einem Opfer von einem Denar (lat. M nze) zu senden. Auf dem R ckweg war aber Jeder frei. Da aber bei diesem Anlasse oft allerlei Unfug getrieben wurde, so gab man sp ter (1834) die allgemeine Prozession auf und aus jeder Gemeinde mu te nur aus einer bestimmten Anzahl H user je eine Person an der Prozession teilnehmen. Zur Feststellung der Rangordnung wurde die „Kaltkreuzgangstefle“ geschnitten. Fig. 5 repr sentiert die „kalte Prozessionstefle“ oder „Kaltkreuzgangstefle“ des untersten Viertels von M nster. Jedes Viertel hat hier seine eigene Tefle.

In den meisten Kirchgemeinden des Goms hat man neben der kirchlichen Fahne noch eine Gemeinde- oder Gesellenfahne, welche bei festlichen Anl ssen kirchlicher oder weltlicher Art getragen wird. F r sie ernennen die Junggesellen einen F hndrich und einen Hauptmann, die meistens dem Alter nach unter denjenigen f r ein Jahr gew hlt werden, welche diese Stellen noch nicht bekleidet haben. Die Gew hlten haben f r die damit erwiesene Ehre eine Taxe (in M nster je Fr. 2.50) in die Gesellenvereinskasse zu bezahlen. Anderorts wird der Betrag f r eine gemeinschaftliche Zechen verwendet.



Zehlen (hölzerne Namensverzeichnisse) aus dem Oberwallis.

Fig. 1: Nachwachtszelle von Münster (150 cm lang) von 1861.
 Fig. 3: Nachwachtszelle von Obergehlen (94 cm lang).
 Fig. 2: Nachwachtszelle von Oberwald (103 cm lang).

Fig. 4: Gewalttaterzelle von Unterwasser (97 cm lang) von 1874.
 Fig. 5: Kalzfreugangszelle von Münster (74 cm lang).
 Fig. 6: Zahnreiszelle von Münster (120 cm lang).

Fig. 7: Schafzelle der Gemeinde Blatten im Vötschtal (120 cm lang) von 1888.
 Fig. 8: Stiefelzelle von Oberwald (97 cm lang).

Fig. 9: Zierzelle von Münster (70 cm lang).
 Fig. 10: Nachzelle von Münster (68 cm lang).
 Fig. 11: Nachzelle von Münster (74 cm lang).

Man heisst dies „Zfähdli füre gäh“, was früher gewöhnlich am Pfingstmontag gefeiert wurde. — In Ulrichen bezeichnete man den Anlaß als „Zähulifejt“. „Alle Jahre“, so schreibt Amherd, „mußten ein anderer Zähnrich und ein anderer Hauptmann gewählt werden. Dazu wurden die zwei ältesten Männer des Dorfes erkoren, die diese Ämter noch nicht getragen hatten. Am Pfingsten wurde dann auf dem „Peiper“ ein kriegerischer Aufzug gehalten. Aber, wohlgemerkt, der Hauptmann mußte für seine Tageschre einen Alpkäse und der Zähnrich 3½ Kronen hergeben, denn nach den schweren Kriegsstrapazen mußten die tapferen Krieger abends mit gutem Wein und altem Alpkäse gestärkt werden, alles Gebräuche, die nicht mehr bestehen.“

Zur Kontrolle dieses „hervorragenden Amtes“ bedient man sich noch heute, wie von altersher, der sogenannten Fahnenteßle (Fig. 6).

Sehr verbreitet sind in Oberwallis die Hutteßlen, welche die Reihenfolge der Hut des Viehes auf den Wiesen, der Almend oder der Alp feststellten. Fig. 7 zeigt die sog. Schafsteßle der Gemeinde Blatten im Lötschthal über die Hut der Schafe auf der Alp Guggenen. Fig. 8 stellt die „Stuffelweidteßle“ von Oberwald dar. Wenn das Vieh von der Alp kommt, so wird die gesamte Herde auf die Thalwiesen getrieben und hier gehütet. Die Hut wird abwechselungsweise in der Regel von mehreren gleichzeitig besorgt. In Oberwald sind es z. B. je 4—5. Es wird dann nach dem Hauszeichen des letzten des Hütenden ein Nagel eingeschlagen und die Tefle dann dem Folgenden übergeben, der die Pflicht hat, die weiteren 3—4 Mithüter zu avisieren etc. Alle Tage wird abgewechselt.

Einen ganz ähnlichen Zweck haben die Geißteßlen, die Kälberteßlen, die Kinderteßlen, die Rostteßlen und die Heimkufteßlen, welche da und dort im Gebrauche sind.

Die Stierteßle (Fig. 9) stellt die Rangordnung

der Pflicht zur Haltung des Zuchtstieres dar und die Bockteßle reguliert die Haltung des Ziegenbockes. In Münster besitzt man ferner Bockteßlen (Fig. 10). Da für das untere Dorf in Münster bei starker Anschwellung des Müntstiger Baches Gefahr droht, so wird in solchen gefährlichen Zeiten von den Bewohnern des untern Viertels der Tefle nach Wache gehalten.

Die Mattteßle (Fig. 11) bestimmte die Reihenfolge der Flurhut oder den „Mattpfänder“. Dieser hatte die Aufgabe, das Vieh, das in die Güter kam, gegen eine je nach der Viehgattung verschiedene Taxe dem Eigentümer zuzuführen, oder in den Pfandstall zu stellen, bis diese Strafe bezahlt wurde. Jetzt hat man jedoch einen angestellten Flurhüter.

In Ulrichen besitzt man eine sog. Bettgewandteßle und eine Bielbunnteßle. Erstere bestimmt, wer den Knechten das Bettgewand (Leintücher und Decken) in die Alp zu liefern hat. Aus der Bielbunnteßle geht hervor, wem der Mist (Buu, Bau — Dünger) der Heimkufe „auf dem Biel“ für die Dauer eines Jahres gehört.

Die Vogtteßle, welche noch jetzt in einzelnen Dörfern angewendet wird, giebt an, wer die Stelle eines Verwalters (Vogtes) des Gemeinde-, Kirchen- und Korporationsfonds für ein oder zwei Jahre zu besorgen hat.

Die Backhausteßle ordnete das Backen in dem Gemeindebackofen an.

Die Bärenenteßle bestimmte ehemals, wer auf die Bärenjagd auszuziehen habe.

Alle diese Teflen sind also bloße Namensverzeichnisse, haben aber vor den papierernen den Vorzug größerer Handfestigkeit und größerer Solidität. Neben diesen Teflen giebt es noch solche, auf welchen außer den Hauszeichen auch quantitative Leistungen, Besitzrechte etc. eingetragen sind. Darüber soll ein andermal die Rede sein.

Ein Stück Badeleben.

Eine Bade- und Gerichts-Szene.

Von B. Fricker, Baden.

Es ist bekannt, wie frei und ungehindert man im Mittelalter, und auch noch nach der Reformation, in den Bädern zu Baden verkehrte, und wie toll es etwa einmal daselbst herzugehen pflegte. Erst die große Katastrophe, welche im Jahre 1712 über die Stadt Baden hereinbrach, veranlaßte in Ton und Leben in den Bädern eine gründliche Aenderung. An die Stelle der Ungebundenheit und der Ungeuerlichkeit trat bald eine strenge, fast leberne Nüchternheit und Bürgerlichkeit.

Der nachfolgende Bericht aus verhältnismäßig später Zeit giebt für das tolle Treiben einen neuen Beleg. Der Handel spielte sich am 22. August des Jahres 1670 vor dem Stadtgericht (vor Neuräten und Richtern) zu Baden ab. Es erschien daselbst als Kläger Junker Peter Ludwig von Koll und ließ durch den ihm aus der Zahl der Richter erlaubten Fürsprecher, Hans Adam Baldinger, vorbringen, welcher Gestalt er am letzten Sonntag neben Herrn Zunftmeister N. Holender von Schaffhausen im Hinterhof bei einigen Frauen von Solothurn zu einem Mittagessen eingeladen worden und haben sie sich mit denselben sehr erlustigt und einander mit dem Trunk ziemlich zugesprochen. Und als in während der Mahlzeit Herr Hans Konrad Wepfer sich auch zu ihnen begeben, seye es etwas stärker mit Trinken angegangen und dies so lange getrieben, bis die Zeit sich genähert, daß gedachte Frauen ihrer Kur halber in das Bad müßten. Nun aber als solche ihrer Stummlichkeit nach-

gegangen und der Kur gemäß in das Bad sich gesetzt, haben sie nicht ermangeln wollen, dieselbige bei dem Bad zu besuchen. Und als sie dahin kommen, einer den anderen angemacht und er, Peter Ludwig, gesagt, er wolle über das Bad springen können, was dann zwei, drei Mal geschehen. Herr Zunftmeister Holender aber, welcher ihm solches nachthun wollen, habe den Sprung gefehlt, daß er ins Bad gesprungen sei, worüber aber er, Koll, sich nicht geschochen, noch mehrmals herüber zu springen und gesagt, wollte noch mit bloßem Degen darüber springen können, selbigen auch ausgezogen und damit über das Bad gesprungen sei. Nun habe ihn Herr Holender in dem Sprung den Fuß nehmen wollen, aber nicht ergriffen. Dann habe er ihn angefangen mit Wasser zu spritzen und ihm sein neues Kleid sehr bemaklet und mit „Bärenhäutern“ zugeworfen, worauf er, Koll, geantwortet: der ihn einen Bärenhäuter heiße, der sei ein „Hundsfoß“, welches ihn sehr verdrossen und deswegen gesagt, wenn sie etwas wider ihn haben, soll er hinaus zur Linden kommen, sie wollen es mit einander theilen und ausmachen. Worüber Herr Wepfer ihn so viel abgehalten und in das Gemach gebracht, dann habe er ihn unbefugt eine Manteljahe gegeben, welche er als ein cavalier nicht erleiden, noch gedulden wolle, weisen an End und Orten es ihm aufhebelich sein möchte.

Darüber aber Herr Zunftmeister Holender und Herr